

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

### XXVI. ALLGEMEINVERFÜGUNG

**des Landkreises Goslar zur Aufhebung der XV. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Benennung der Örtlichkeiten, an denen sich Personen in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und der dort geltenden Maskenpflicht.**

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die XV. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar vom 10.12.2020 tritt ab dem 31.05.2021 außer Kraft.
2. Im Landkreis Goslar sind damit keine Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 Nds. Corona-VO unter freiem Himmel benannt, an denen wegen der besonderen Enge oder länger verweilenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Anderweitige Regelungen, die eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begründen, bleiben hiervon unberührt (z.B. auf Parkplätzen vor Einzelhandelsgeschäften nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO).

#### **Begründung:**

Es wird zunächst verwiesen auf die Begründung zu Ziffer 1 der XV. Allgemeinverfügung.

Um die Verhältnismäßigkeit der infektionsschutzrechtlichen Verwaltungsmaßnahmen zu wahren, war vor dem Hintergrund der derzeit niedrigen Inzidenzlage und des geringen Personenaufkommens in den Innenstädten eine Anpassung der Allgemeinverfügung vorzunehmen. Dabei wurde die spezielle Ortskenntnis und Erfahrungen der betreffenden Kommunen zugrunde gelegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Goslar, 28.05.2021



Thomas Brych

Landrat